



Österreichischer Gewerkschaftsbund
GEWERKSCHAFT ÖFFENTLICHER DIENST

AHS-GEWERKSCHAFT; ZVR-Zahl 576439352

Lackierergasse 7, 1090 Wien; Tel. 01 405 61 48; Fax: 01 403 94 88

Parlament und BMBF
 per Mail

Unser Zeichen – bitte anführen

Ihr Zeichen

Wien,

26. April 2016

Stellungnahme zum Schulrechtspaket 2016

Sehr geehrte Damen und Herren!

In offener Frist übermittelt die AHS-Gewerkschaft ihre Stellungnahme zum gegenständlichen Entwurf.

Allgemeines

Die AHS-Gewerkschaft nimmt grundsätzlich nur zu Bestimmungen Stellung, die den AHS-Bereich betreffen.

Ausdrücklich begrüßt wird die Ausweitung der Sprachförderung auf nicht mehr schulpflichtige SchülerInnen. Die dafür in der wirkungsorientierten Folgenabschätzung kalkulierten Ressourcen werden aber den Bedarf nicht annähernd decken können.

Ebenfalls begrüßt wird die Möglichkeit der Verschiebung der neuen Oberstufe. In diesem Zusammenhang möchte die AHS-Gewerkschaft allerdings auf eine Reihe von offenen Punkten hinweisen, ohne dabei den Anspruch auf Vollständigkeit zu erheben:

Das zweite Semester der Abschlussklasse ist teilweise extrem kurz und unterscheidet sich je nach Bundesland sehr stark in seiner Länge, was die Umsetzung bundesweit gleicher Lehrpläne stark erschwert. In einem Zwei-Stunden-Fach stehen u. U. nur zwölf beurteilungsrelevante Unterrichtseinheiten zur Verfügung. In dieser kurzen Zeit Inhalte zu vermitteln und gleichzeitig die Leistung von bis zu 30 SchülerInnen und mehr festzustellen, um zu einer gesicherten Beurteilung zu gelangen, erzeugt bei SchülerInnen und LehrerInnen enormen Druck. Die AHS-Gewerkschaft schlägt daher vor, die Abschlussklasse als einen einzigen Beurteilungszeitraum zu betrachten.

Die neuen Oberstufenlehrpläne fehlen nach wie vor. Um sicherzustellen, dass es Schulbücher gibt, die die neuen Lehrpläne abbilden, fordert die AHS-Gewerkschaft, dass

- bei einer Verschiebung der neuen Oberstufe gem. § 132a SchOG bzw. § 82e SchUG das In-Kraft-Treten der Lehrpläne für die neue Oberstufe ebenfalls verschoben wird und
- die Lehrpläne für die 9. Schulstufe frühestens mit 1. September 2018 in Kraft treten.

Haben SchülerInnen eine Semesterprüfung abzulegen, weil das Semester etwa wegen langer Krankheit nicht beurteilt werden konnte, sollte nicht nur bestenfalls ein „Befriedigend“ als Leistungsbeurteilung möglich sein.

Ein nachgewiesener mindestens fünfmonatiger und längstens einjähriger fremdsprachiger Schulbesuch im Ausland, der gemäß § 25 Abs. 9 SchUG als erfolgreicher Schulbesuch in Österreich gilt, sollte den Fristenlauf hinsichtlich der Ablegung von Semesterprüfungen unterbrechen.

Aufgrund der Bestimmung in § 23a Abs. 3 SchUG, die es erlaubt, in höchstens drei nicht oder mit „Nicht genügend“ beurteilten Pflichtgegenständen der 10. bis einschließlich der vorletzten Schulstufe eine dritte Wiederholung der Semesterprüfung zwischen der Beurteilungskonferenz der letzten Schulstufe und dem Beginn der Klausurprüfung oder an den für die Durchführung der Wiederholungsprüfungen vorgesehenen Tagen abzulegen, ist es theoretisch möglich, in einem (Zahlwort) Gegenstand in der gesamten Oberstufe keine einzige positive Leistung zu erbringen und trotzdem bis in die Maturaklasse aufzusteigen. In diesem Fall erscheint ein Scheitern vor der Matura vorprogrammiert. Das kann nicht im Sinne der SchülerInnen sein. Die AHS-Gewerkschaft regt daher an, diese Bestimmung zu überarbeiten. Möglich wäre etwa, dass

- die drei Semesterprüfungen aus verschiedenen Gegenständen sein müssen und
- die Ablegung der dritten Wiederholung auch schon früher erlaubt wird, wenn der Leistungsrückstand schon früher aufgeholt zu sein scheint.

ad § 39 Abs. 1 SchOG

Die Zusammenlegung von Technischem und Textilem Werken wird mit Nachdruck abgelehnt, und das aus mehreren Gründen:

- Der Berufsverband österreichischer Kunst- und WerkerzieherInnen, die ExpertInnen der Praxis, sprechen sich entschieden dagegen aus.
- Technisches und Textiles Werken haben, obwohl es sich in beiden Fällen um Werken handelt, inhaltlich miteinander ebenso wenig zu tun wie etwa Französisch und Italienisch, obwohl es sich in beiden Fällen um romanische Sprachen handelt. Kein Mensch käme auf die Idee, diese beiden Fremdsprachen nicht mehr als Alternative zur Wahl anzubieten, sondern zusammengelegt unterrichten zu wollen.
- Es gibt keine LehrerInnen, die für diesen neuen Pflichtgegenstand, der Aspekte des Technischen und des Textilen Werkens beinhaltet, universitär ausgebildet sind. Die AHS zeichnet sich u. a. dadurch aus, dass fachfremder Unterricht sehr selten vorkommt. Im Sinne der Qualitätssicherung muss das auch in Zukunft gewährleistet sein. Selbst bei einer sofortigen Umstellung der Lehrerausbildung können im Herbst 2021 nicht einmal annähernd ausreichend viele für dieses Fach qualifizierte PädagogInnen zur Verfügung stehen, um den Unterricht im neuen Gegenstand flächendeckend zu übernehmen.
- Grundsätzlich wird die Idee begrüßt, alle SchülerInnen Technisches und Textiles Werken zu lehren. Doch ist das nicht durch eine Zusammenlegung, sondern nur durch einen verpflichtenden Unterricht in beiden Fächern möglich. Dafür ist eine Ausweitung der Stundentafel erforderlich, da sonst die Inhalte beider bisherigen Gegenstände massiv verkürzt würden.

ad § 13b Abs. 1 SchUG

„... nach einer Interessensabwägung“ sollte zu „... abhängig vom Ergebnis einer Interessensabwägung“ geändert werden, um klarzustellen, dass diese Interessensabwägung auch dazu führen kann, dass die Erlaubnis zum Fernbleiben nicht erteilt wird.

ad § 57b SchUG

Dass für die Erweiterung der Schülerkarte auf weitere Funktionalitäten bei nicht eigenberechtigten SchülerInnen die Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich ist, sollte entweder im Gesetz (zusätzlich zu § 67 SchUG, auf den die Erläuterungen hinweisen) auch an dieser Stelle zum Ausdruck gebracht werden oder müsste andernfalls vom Unterrichtsministerium in geeigneter Form verlässlich kommuniziert werden, um einer Fehlinterpretation des Satzes *„Die Schülerinnen- bzw. Schülerkarte kann mit Zustimmung der Schülerin oder des Schülers darüber hinaus mit weiteren Funktionalitäten ausgestattet sein und elektronische Verknüpfungen zu anderen Dienstleistern aufweisen.“* und damit drohenden Problemen vorzubeugen.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Dr. Eckehard Quin e.h.
Vorsitzender

Mag. Michael Zahradnik e.h.
Vors.-Stellv.

Mag. Herbert Weiß e.h.
Vors.-Stellv. und Besoldungsreferent